

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Deutschen Hochschule der Polizei

Verabschiedet durch den Gründungssenat der DHPol in seiner 14. Sitzung am 19. August 2008; in aktualisierter Fassung verabschiedet durch den Senat der DHPol in seiner 69. Sitzung am 24. Juni 2015.

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Deutschen Hochschule der Polizei

Die nachfolgenden Richtlinien beruhen auf den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998, die ihrerseits die Beschlüsse des Senats der Max-Planck-Gesellschaft mit dem Titel „Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft – Verfahrensordnung“ vom November 1997 als Grundlage haben. Ergänzt werden sie durch Empfehlungen aus den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Diese Vorschläge wurden von der DFG 1998 und in einer ergänzten Fassung 2013¹ veröffentlicht. Formulierungen der vorgenannten Texte sind zum Teil direkt, zum Teil indirekt in die folgenden Richtlinien eingegangen. Ebenso verpflichtet sich die Hochschule den 2011 durch die European Science Foundation und ALLEA (All European Academies) verabschiedeten, im "European Code of Conduct for Research Integrity" niedergelegten Prinzipien.²

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster ist eine vom Bund und den Ländern getragene Hochschule mit universitärem Charakter, die durch das Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) errichtet wurde. Führungskräften der Polizei bietet sie eine interdisziplinäre, berufsfeldbezogene und international orientierte Hochschulausbildung auf universitärem Niveau. Die Deutsche Hochschule der Polizei bietet einen Masterstudiengang (Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement) an, der die Studierenden für Führungsaufgaben des höheren Dienstes der Polizeien der Länder und des Bundes qualifiziert. Aus dieser Aufgabenstellung der Deutschen Hochschule der Polizei ergeben sich besondere Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis, die nachfolgend Berücksichtigung finden.

Der Hochschule obliegt insbesondere die einheitliche Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den höheren Polizeidienst des Bundes und der Länder, die nationale sowie internationale Weiterbildung der Führungskräfte der Polizeien des Bundes und der Länder, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen der Polizei, und

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). *Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“*. Ergänzte Auflage. Weinheim: WILEY-VCH Verlag. - Die aktuelle Fassung ist zugänglich unter <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527679188> und http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/.

² European Science Foundation & ALLEA (All European Academies) (2011). *The European Code of Conduct for Research Integrity*. Strasbourg: ESF & ALLEA. Der Text ist auf der Website der European Science Foundation verfügbar (http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf).

die Forschung auf den polizeilichen Tätigkeitsfeldern. Dabei fördert die Hochschule den Wissens- und Technologietransfer und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 4 DHPolG). Sie betreibt Forschung auf den Tätigkeitsfeldern der Polizei. Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule umfasst die Forschung Themenstellungen aus allen wissenschaftlichen Bereichen und schließt Fragen der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Evaluation ein. Zudem führt die Hochschule Forschungsaufträge des Kuratoriums aus (§ 6 DHPolG).

Die Deutsche Hochschule der Polizei gewährleistet auf der Grundlage des DHPolG die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und verabschiedet zu diesem Zweck die nachfolgenden Richtlinien. Sie legen fest, was unter „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ zu verstehen ist und geben Verfahrensregelungen vor, die zur Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des DHPolG und anderer für die Hochschule geltender gesetzlicher Regelungen dienen.

I. Definition der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Alle forschend tätigen Mitglieder und Angehörigen der DHPol sind ebenso wie die Studierenden der DHPol verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten (nach den Regeln bzw. Gesetzen der Kunst),
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Partnern/innen, Konkurrenten/innen und Vorgängern/innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

2. Einzelregelungen der Deutschen Hochschule der Polizei

Die in der Forschung und Lehre der Deutschen Hochschule der Polizei tätigen Personen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sind fester Bestandteil des Studiums. Im Rahmen von Forschungsvorhaben obliegt die Einhaltung dieser Regeln der für das jeweilige Projekt / Vorhaben verantwortlichen Person, d.h. in der Regel der Leiterin oder dem Leiter des Fachgebiets beziehungsweise den dem Fachgebiet zugeordneten Lehrkräften oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.

- Die Präsidentin/der Präsident der DHPol trägt die Verantwortung für die angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung in der Forschung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

- Die Grundsätze der Deutschen Hochschule der Polizei zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind hochschulweit bekannt zu geben und transparent zu machen.
- Der oder die für ein Forschungsvorhaben Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Datenträgern zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen hiervon sollten kenntlich gemacht werden. Alle an Forschungsprojekten beteiligten Personen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Koautorinnen oder Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.
- Kriterien zur Leistungsbewertung müssen sich auf qualitative Parameter beziehen und transparent gemacht werden. An diesem Grundsatz orientiert sich die Hochschule auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren. Zur Qualität von Begutachtungsverfahren gehört die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachter und Gutachterinnen. Dies gilt insbesondere bei Qualifikationsarbeiten und in Berufungsverfahren.
- Der Senat bestellt eine Ombudsperson sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ansprechpartner für die Mitglieder und Angehörigen der Deutschen Hochschule der Polizei. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Sie prüft die Plausibilität der gemachten Vorwürfe. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre. Die Ombudsperson erstattet der Präsidentin/dem Präsidenten jährlich Bericht.
- Der Senat bestellt eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ihr gehören an: drei Fachgebietsleiterinnen oder Fachgebietsleiter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender, ferner die Ombudsperson und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.
- Für die Ombudsperson und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie für die Mitglieder der Kommission gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Aufgrund des speziellen Status der Studierenden ist der Masterstudiengang "Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement" als solcher als eine Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Polizeien des Bundes und der Länder anzusehen. Das Merkblatt Exposé und Masterarbeit stellt die Leitlinien der Erstellung und Bewertung der Masterarbeiten dar und soll sicherstellen, dass die Arbeiten eine hohe inhaltliche und methodische Qualität haben. Aufgrund des strukturierten Studienbetriebs ist der Abschluss der Masterarbeiten innerhalb der definierten Bearbeitungszeit sichergestellt.

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss auch mit Blick auf wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskräfte besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung insbesondere im Rahmen von Promotionsverfahren ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dann vor, wenn bei wissenschaftlichen Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert wird. Als Fehlverhalten wird insbesondere verstanden:

- Falschangaben wie das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch das Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen;
- Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsvorgang und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
- die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze. Dazu gehört die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) und die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl). Weiter ist darunter die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft zu subsumieren. Ferner gehören die Verfälschung des Inhalts, die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter oder die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, zu Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

- Weitere Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis sowie die Sabotage von Forschungstätigkeit.
- Weiterhin gehören dazu die Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftliche Arbeit verstoßen wird.
- Mitverantwortung für Fehlverhalten ergibt sich aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, an der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen konkreten Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen.

5. Einzuhaltendes Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Kommission

Die Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden.

Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über Beteiligte des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes kann sowohl von ihm selbst als auch durch den Betroffenen geltend gemacht werden.

Die Kommission prüft den Sachverhalt entsprechend ihrer Möglichkeiten und klärt ihn auf, um der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule zu berichten.

Das Verfahren bestimmt sie nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem vom Vorwurf Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Er/sie kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Die einzelnen Verfahrensabschnitte müssen innerhalb angemessener Fristen abgeschlossen werden.

Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich und nachvollziehbar zu protokollieren.

6. Sanktionen bei festgestelltem Fehlverhalten

Bei Verstößen gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Deutsche Hochschule der Polizei vorbehaltlich anderer Konsequenzen, die sich aus dem Beamtenstatus der Studierenden und eines Teils der Lehrenden ergeben, eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sanktionen gegen Mitglieder und Angehörige der Hochschule ergreifen:

- Rüge,
- Aufforderung, eine beanstandete Publikation zurückzunehmen, falsche oder falsch wiedergegebene Daten richtig zu stellen,
- Ausschluss von hochschulinterner Förderung auf Zeit oder auf Dauer,
- Entzug von anderen Hochschulressourcen;
- bei Förderung durch Drittmittel wird im Fall von schweren Verstößen der Drittmittelgeber in Kenntnis gesetzt.

Für Studierende gelten darüber hinaus die in der aktuellen Prüfungsordnung der DHPol beschriebenen Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten.